

Eichpflicht von Messeinrichtungen

"Eichgesetz (EichG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S.1185) geändert worden ist" in Verbindung Anhang B der Eichordnung - Allgemeine Vorschriften (EO-AV) vom 12. August 1988, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Februar 2007 (BGBl. I S. 70)

§ 2 Abs.1 Satz 1 EichG regelt die Eichpflicht von Meßgeräten, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Unter geschäftlichen Verkehr versteht man jede Tätigkeit, die zur Berechnung von Ansprüchen zwischen zwei oder mehreren Partnern erfolgt.

Unser Verein ist verpflichtet gem. § 6 EO die Anforderungen für die Aufstellung, den Gebrauch und die Wartung von Messeinrichtungen einzuhalten.

Es sind Messgeräte verboten, die zur Bestimmung des Volumens und der elektrischen Energie ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. (§25EichG)

Die Eichgültigkeitsdauer regelt Anhang B der EO

Es gelten folgende Eichgültigkeiten:

6.1. Kaltwasserzähler und ihre mechanischen Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen nach Nummer 6.4 **6 Jahre**

Wird die Meßrichtigkeit der Meßgeräte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 102 (1992) Nr. 4 S. 295 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um **jeweils 3 Jahre.**

6.4. Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Meßwertgeber an Wassermessgeräten **nicht befristet**

20.1 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk einschließlich Doppeltarifzähler, mit Ausnahme der Zähler nach Nummer 20.2 **16 Jahre**

20.2 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit Induktionsmeßwerk als Meßwandlerzähler, als mechanische Mehrtarif-, Maximum- und Überverbrauchszähler sowie mechanische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler **12 Jahre**

20.3 Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler mit elektronischem Meßwerk für direkten Anschluß und Anschluß an Meßwandler sowie eingebaute und getrennt angeordnete elektronische Zusatzeinrichtungen für Elektrizitätszähler, sofern diese netzbetrieben sind und bei batteriebetriebenen Geräten die Lebensdauer der Batterie mindestens für diesen Zeitraum ausreicht oder ein Batteriewechsel ohne Stempelverletzung möglich ist **8 Jahre**

20.4 Elektrizitätszähler für Gleichstrom **4 Jahre**

zu 20.1 und 20.3

Wird die Meßrichtigkeit der Zähler und Zusatzeinrichtungen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nach dem in den PTB-Mitteilungen 110 (2000) Heft 1 S. 38 veröffentlichten Verfahren nachgewiesen, verlängert sich die Gültigkeitsdauer **um jeweils 5 J.**

§ 12 Abs. 3 Satz 1 EO - Beginn der Gültigkeitsdauer

Beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht weniger als ein Jahr, so beginnt die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Meßgerät zuletzt geeicht wurde.

Beispiele:

Name	Eichung	Kauf	Gültigkeitsende
Kaltwasserzähler	2004		31.12.2010
Kaltwasserzähler	2002	2004	31.12.2008
Kaltwasserzähler	2003	2006	31.12.2009

Die Geltungsdauer der Eichung ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer des Messgerätes.

§ 13 EO - Vorzeitiges Erlöschen

- (1) Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn
1. das Meßgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält
 2. ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften des Geräts haben kann oder seinen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
 3. die vorgeschriebene Bezeichnung des Meßgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Meßgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung angebracht wird,
 4. der Hauptstempel, ein Sicherungsstempel oder Kennzeichnungen nach § 7m unkenntlich, entwertet (zerrissen) oder vom Messgerät entfernt sind,
 5. das Meßgerät mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist, oder

6. das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Bereithaltung von Meßgeräten untersagt oder einstweilen verboten wird.
(2) Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nicht für instandgesetzte Meßgeräte, wenn das Meßgerät nach der Instandsetzung die Verkehrsfehlergrenzen einhält, die erneute Eichung unverzüglich beantragt wird und die Instandsetzung durch das Zeichen des Instandsetzers nach Anhang D Nr. 6 kenntlich gemacht ist.

Die Messgeräte verlieren also vorzeitig ihre Gültigkeit, durch starke innere Verschmutzungen, Demontage, Reparaturen, Frost, mutwillige Zerstörung oder es wird die Plombe entfernt.

Auf was muß beim Kauf von Messeinrichtungen – Kaltwasserzähler – geachtet werden?

bei Kaltwasserzählern

- eine aktuelle Eichung (Jahreszeichen auf Eichmarke 05)
- eine Zulassungsnummer (siehe Zifferblatt des Messgerätes)
- **Empfehlung:** Messgeräte der metrologischen Klasse B für horizontale und vertikale Einbaulage (Zifferblatt des Zählers [z. B. B-h; A-v]) .

Bei metrologischen Messgeräten der Klasse B sind die Abweichungen zwischen Unter- und Hauptzähler nicht so groß.

Messdifferenzen zwischen Haupt- und Unterzählern können verschiedene Ursachen haben:

- nicht geeichte Zähler (oftmals aus dem Baumarkt)
- vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten
- netztechnische Verluste (Leistungsverlust vom Haupt- zu den unterschiedlichen Unterzählern)
- Eigenenergieverbrauch der Unterzähler,
- ältere mechanische Zähler
- Leistungsaufnahme eines Wechselstromzählers (3 W)

Differenzen beim Wasser können wie folgt geprüft werden:

- Kontrolle Dichtigkeit der Leitung zwischen Haupt- und Unterzähler mittels geschlossenen Absperrhähnen
- Prüfung der Genauigkeit des Unterzählers mittels eines 10 l Eimers vor dem An- oder Abstellen des Wassers

Der Verlust bei Energie und Wasser lässt sich aus der Länge und dem Querschnitt der Leitung errechnen.

Eure Conny Nöldner